

## Die Wahrnehmung der Urheberrechte an musikwissenschaftlichen Ausgaben durch die IMHV

VON HUBERT UNVERRICHT, MAINZ

Am 20. Juli 1967 hat der Präsident des Deutschen Patentamtes der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) den Status einer Verwertungsgesellschaft gegeben. In dem entsprechenden Schreiben an den Präsidenten der IMHV heißt es<sup>1</sup>: „Auf Ihren Antrag vom 18. März 1966 erteile ich im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt der Interessengemeinschaft Musikwissenschaftlicher Herausgeber und Verleger (IMHV) die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft“. Eine solche Genehmigung wurde auf Grund des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom 9. September 1965 der Bundesregierung notwendig.

Die ursprünglich 1954 von der Gesellschaft für Musikforschung eingesetzte Urheberrechtskommission war während des Hamburger Fachkongresses am 20. 9. 1956 in eine selbständige Arbeitsgemeinschaft musikwissenschaftlicher Bearbeiter umgestaltet worden<sup>2</sup>. Diese hatte zur öffentlichen Gründungsversammlung am 1. März 1966 in Kassel eingeladen. Präsident der IMHV ist D Dr. h. c. Karl Vötterle, Vizepräsident Dr. Hansjörg Pohlmann, weitere Vorstandsmitglieder sind Karl Heinrich Möselers und Dr. Hubert Unverricht. Bei der Mitgliederversammlung vom 15. März des darauffolgenden Jahres, abgehalten in der gleichen Stadt, wurden im Einvernehmen mit dem Deutschen Patentamt Satzungsänderungen beschlossen, nach deren Richtlinien die zukünftige Arbeit der IMHV in der Öffentlichkeit ausgerichtet werden wird. Durch die Erlaubniserklärung des Präsidenten des Deutschen Patentamtes sind die Vorbedingungen für eine erfolversprechende Tätigkeit der IMHV zum Nutzen ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten und damit auch zum Wohle der Musikwissenschaft erfüllt. Nach den Bestimmungen des neuen Urheberrechtsgesetzes sind ab 1. Januar 1966 die sogenannten kleinen Urheberrechte bei musikwissenschaftlichen Ausgaben nun durch die IMHV wahrzunehmen, während dagegen die großen Rechte für szenische Aufführungen von den Musikverlagen, welche die schutzfähigen Ausgaben herausgebracht haben, vertreten werden.

Auf Grund des Wahrnehmungszwanges, wie er im § 6 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (Verwertungsgesellschaftengesetz) vom 9. September 1965<sup>3</sup> festgelegt worden ist, wird die IMHV

<sup>1</sup> IMHV-Nachrichten 1967/1.

<sup>2</sup> Ebenda.

<sup>3</sup> Der genaue Text dieses § 6 lautet: „(1) Die Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Rechte und Ansprüche auf Verlangen der Berechtigten zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, wenn diese Deutsche iSdGG sind oder ihren Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und eine wirksame Wahrnehmung der Rechte oder Ansprüche anders nicht möglich ist. (2) Zur angemessenen Wahrung der Belange der Berechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muß Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Berechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten“. Nach dem Wortlaut dieses § 6 des Verwertungsgesellschaftengesetzes muß ein ausländischer Herausgeber eines Erstdruckes unbedingt Mitglied der IMHV werden, da er auf keinen Fall Wahrnehmungsberechtigter der IMHV sein kann; so erfordert es jedenfalls die konsequente Auslegung des UrhG und des Verwertungsgesellschaftengesetzes. Bei künftigen Novellen könnte diese ungleiche Behandlung der Urheberrechtshaber zusammen mit der ungerechtfertigten Kürzung der Schutzfrist für die Bundesrepublik Deutschland beseitigt werden.

verpflichtet, für alle geschützten musikwissenschaftlichen Ausgaben die Rechte wahrzunehmen. Aus diesen Bestimmungen und aus denen in § 1 des gleichen Gesetzes folgt, daß kein anderer Nutzungsrechte oder Vergütungsansprüche „für Rechnung mehrerer Urheber oder Inhaber verwandter Schutzrechte zur gemeinsamen Auswertung“ geltend machen darf. Damit ist der IMHV das Alleinvertretungsrecht für Ansprüche an musikwissenschaftlichen Ausgaben gegeben. Das bedeutet, daß die IMHV für alle musikwissenschaftliche Ausgaben bzw. deren Verfasser oder Herausgeber das Inkasso zu betreiben hat, gleich ob die Rechtsinhaber Mitglied oder nur Wahrnehmungsberechtigte der IMHV sind. Andererseits sind die Musikverbraucher angewiesen, nur mit der IMHV bei der Benutzung musikwissenschaftlicher Ausgaben Verträge abzuschließen. Da ein Mitglied laut Satzung viel intensiver an der Gestaltung der IMHV teilnehmen und mitwirken kann und zudem bei der Werkanmeldung eine niedrigere Gebühr zu zahlen hat, empfiehlt sich eine Mitgliedschaft von selbst. Eine eigene Vertretung der Wahrnehmungsberechtigten für die ordentliche Mitgliederversammlung ist vorgesehen. Es liegt im eigenen Interesse des musikwissenschaftlichen Verfassers und Herausgebers, noch nicht angemeldete schutzfähige Ausgaben der IMHV (Kassel-Wilhelmshöhe, Heinrich-Schütz-Allee 33) anzuzeigen. Jeder, der eine musikwissenschaftliche Ausgabe, die geschützt ist oder schutzfähig sein kann, für eine öffentliche Aufführung oder Wiedergabe benutzt, ist gehalten, vorher eine Erlaubnis bei der IMHV einzuholen, insofern nicht durch Pauschalverträge die Nutzungsansprüche der Urheber (oder Quasiurheber bzw. Herausgeber) abgegolten sind.

Urheberrechtsschutzfähig sind solche musikwissenschaftliche Ausgaben, die nach dem 1. Januar 1966 erschienen, bzw. fertiggestellt worden sind. Die Fertigstellung ist lediglich für handschriftlich vorliegende Ausgaben maßgebend, wenn sie die Bedingungen des § 70 erfüllen, d. h. wenn sie gegenüber bisherigen (gedruckten) Ausgaben als Ergebnis kritisch wissenschaftlicher Arbeit und damit schöpferischer Leistung wesentliche textliche Abweichungen bieten. Die Schutzfrist beträgt für Druckwerke — leider völlig unzureichend — nur 10 Jahre. Die nach § 70 schutzfähigen handschriftlich vorliegenden wissenschaftlichen Ausgaben mit neuen Textergebnissen können durch die Drucklegung um weitere zehn Jahre geschützt werden, so daß sich hier die Schutzfrist auf insgesamt 20 Jahre verlängern kann. Der Stichtag für die Berechnung der Schutzfrist ist das Ende (also der 31. Dezember) des jeweiligen Kalenderjahres, in dem das maßgebende Ereignis eingetreten ist. Diese zu Unrecht stark verkürzte Schutzfrist ist natürlich völlig unzureichend, zumal die sogenannten anderen verwandten Schutzrechte, darunter auch für die Photographie, für 25 Jahre geschützt werden. Ungerechtfertigt ist diese zeitliche Beschränkung nicht nur in sachlicher Beziehung wegen der Bestimmungen des § 70, die dem ‚Verfasser‘ einer kritischen wissenschaftlichen Ausgabe ansonsten das volle Urheberrecht zubilligen, sondern auch international im Vergleich mit anderen Ländern. So schützt z. B. die Türkei (im Gesetz über Geistes- und Kunstwerke vom 10. Dezember 1951 im Art. 6 Nr. 8) die editio princeps (den Erstdruck) als Ergeb-

nis wissenschaftlicher Forschung und Arbeit uneingeschränkt<sup>4</sup>, und auch die DDR hat sich in ihrem Urheberrechtsgesetz vom 13. September 1965 in § 4 diesem Grundsatz angeschlossen<sup>5</sup>. So ist diese in den §§ 70 und 71 gekürzte Schutzfrist des neuen Urheberrechtsgesetzes der Bundesregierung Deutschland nicht nur unsachgemäß und ungerechtfertigt, sondern wird darüber hinaus bei dem zu erwartenden weiteren Ausbau des Urheberrechtsschutzes für wissenschaftliche Ausgaben auch international unnötige Schwierigkeiten und Behinderungen, ja sogar Beschneidungen verursachen.

Der Rechtsschutz für wissenschaftliche Ausgaben ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) der Bundesregierung nicht einheitlich ausgestattet worden. Während dem Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben in § 70 — wie bereits angedeutet — unübertragbarer voller Urheberrechtsschutz zuerkannt worden ist, haben die Herausgeber von Ausgaben nachgelassener Werke in § 71 nur ein übertragbares Nutzungsrecht erhalten. Im letzteren Falle sind also demjenigen, der ein gemeinfreies, nicht mehr urheberrechtlich geschütztes handschriftlich überliefertes Werk im Geltungsbereich des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 zum ersten Male drucken läßt, also eine editio princeps, einen Erstdruck vorlegt, lediglich die Nutzungsrechte zugesprochen. Auch der Druck von Volksliederaufzeichnungen nach mündlicher Tradition fällt hier darunter. Der Personenkreis ist bei der Erstausgabe nicht eingeschränkt, d. h. es ist für den zu gewährenden Schutz gleichgültig, ob ein deutscher Staatsangehöriger, Ausländer oder Staatenloser die entsprechende Ausgabe besorgt hat; es ist lediglich die Voraussetzung zu erfüllen, daß diese Ausgabe zuerst innerhalb des Geltungsbereiches des Urheberrechtsgesetzes (in der Bundesrepublik Deutschland) im Druck erscheint. Jeder Herausgeber einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes erschienenen editio princeps kann also Mitglied der IMHV werden, allerdings nur dann, wenn er nicht seine Nutzungsrechte an den Verlag abgetreten hat; in diesem Falle würden auch die Herausgeberrechte von dem Verlag, der die Nutzungsrechte erworben hat, wahrgenommen werden. Aber auch an einen unbeteiligten Dritten können diese Nutzungsrechte — mindestens theoretisch — übertragen werden. Trotz der amtlichen Kommentare zur Gesetzgebung<sup>6</sup>, die von der Notwendigkeit eines Schutzes für den Herausgeber der editio princeps sprechen, wird mit dem Grundsatz, daß das Erscheinungsland für die Schutzfähigkeit des Erstdrucks allein maßgebend ist, wieder etwas von dem Geist des bis weit ins 18. Jahrhundert hinein lebendigen Druckprivilegiensystems wirksam. Es bleibt abzuwarten, wie sich vor allem die ausländischen Musikverleger dazu stellen und welche Korrekturen und Anregungen hier durch internationale Überlegungen vielleicht noch vorgenommen werden. Die Zeit wird vermutlich recht bald reif

4 Nach der deutschen Übersetzung ist der Gesetzestext folgendermaßen formuliert: geschützt ist „8) die *Ver*setzung eines noch nicht erschienenen Werkes in einen zur Herausgabe geeigneten Zustand als das Ergebnis wissenschaftlicher Forschung und Arbeit (gewöhnliche Transkriptionen und Faksimiles, die nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Forschung und Arbeit sind, gehören nicht hierher)“; (zitiert nach *Quellen des Urheberrechts. Gesetzestexte aller Länder und Tabellen über internationale Verträge*, Hrsg. von Philipp Möhring, Erich Schulze, Eugen Ulmer und Konrad Zweigert, Loseblattausgabe, Alfred Metzner Verlag Frankfurt a. M. — Berlin [1961]). Vom Gedanklichen ist diese Formulierung besser als die des § 71 UrhG, da sie ganz eindeutig vom Herausgeber und nicht wie der § 71 des UrhG vom 9. September 1965 vom „erscheinen“ lassen ausgeht.

5 Vgl. Die Musikforschung 19. Jg., 1966, S. 171.

6 Vgl. Drucksache IV/270 der Bundesrepublik Deutschland vom 23. März 1962, S. 88, sowie Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministerium (1954), S. 185.

werden, daß der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben auf Urheberrechtskongressen und -konferenzen besprochen und die Prinzipien für diesen Bereich des Urheberrechtes international näher festgelegt werden.

Gegenüber dieser klaren, aber dennoch nicht völlig befriedigenden Regelung ist der in § 70 festgelegte Schutz für wissenschaftliche Ausgaben zwar umfangreicher, aber auch unübersichtlicher ausgestattet worden. Nicht jede Ausgabe, die „das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit“ darstellt, ist nach dem Willen des Gesetzgebers bereits schutzfähig. Der Schutz ist vielmehr davon abhängig gemacht worden, ob sich die Ausgabe von vorangegangenen „wesentlich unterscheidet“. Dieses „wesentliche Unterscheiden“ ist auch in den amtlichen Kommentaren<sup>7</sup> dahin gedeutet worden, daß sich z. B. bei der Ausführung feststellen lassen müsse, welche Ausgabe zugrundegelegt worden sei; d. h. die Ausgabe solle sich textlich und damit hörbar von den anderen bisher bekannten Ausgaben absetzen. Darunter fallen alle wissenschaftlichen Ausgaben von Kompositionen, die vor 1550 entstanden oder nur in Tabulaturschrift überliefert sind, da davon ausgegangen werden kann, daß nicht wissenschaftlich eingeweihte Musiker und Laien die Werke in der alten originalen Notation nicht verwenden können, vielmehr erst ein Notationskundiger und geschichtlich Geschulter den Notentext in die übliche Notenschrift übertragen muß und alle damit bedingten Probleme auf Grund seiner Kenntnisse zu lösen hat. Bei später entstandenen Werken darf folgendes zugrundegelegt werden: Eine wissenschaftliche Ausgabe unterscheidet sich dann von den bisherigen Drucken, wenn sie textlich etwas anderes bietet, z. B.: eine andere Fassung oder andere Instrumentation, bedeutende Ergänzungen (z. B. durch vermehrte Takte, zusätzliche authentische Instrumentation), gravierende Änderungen (z. B. etlicher charakteristischer Noten, gänzlich andere Vortragsbezeichnung) oder Eliminierungen nicht authentischer gewichtiger Zusätze (z. B. ganzer Takte, ins Ohr fallender Noten oder das Original überwuchernder Vortragsbezeichnung). Eine Ausgabe eines freien Werkes, das bereits vor dem 1. Januar 1966 in einem Neudruck erschienen ist, ist nur dann schutzfähig, wenn sie diese Bedingungen erfüllt: nämlich in charakteristischer Weise einen anderen abweichenden Text bringt. Nicht schutzfähig ist jedoch z. B. ein freies Werk, wenn es nach mühseliger wissenschaftlicher Arbeit dem richtigen Autor zugewiesen worden ist, sich der Text aber dadurch nicht verändert. Ähnliches gilt für Transkriptionen, sofern sie nicht Neuerungen bringen. Nach den neuesten Verhandlungen dürfte dagegen jetzt jede schriftlich vorgenommene Generalbaßaussetzung als volle Bearbeitung anerkannt werden; sie würde damit zum Schutzbereich gehören, der von der Gema wahrgenommen wird.

Aber nicht nur die Sache (das in Frage kommende Werk), sondern auch der Personenkreis, der den Schutz nach § 70 beanspruchen kann, ist nicht so einfach zu bestimmen, da für wissenschaftliche Ausgaben die §§ 120–123 des UrhG Geltung haben. Es ist hier völlig gleichgültig, ob überhaupt und wo die Ausgabe gedruckt, bzw. verlegt wird. Schutz genießt derjenige wissenschaftliche Verfasser, der Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist oder rechtmäßig diesem nicht nachsteht, wie es z. B. in folgenden Fällen zutrifft: Staatenlose, die im Geltungsbereich

---

<sup>7</sup> Siehe Drucksache IV/270 der Bundesrepublik Deutschland vom 23. März 1962, S. 87.

dieses Gesetzes wohnen. Ausländer erhalten für ihre wissenschaftliche Ausgabe nur einen Urheberrechtsschutz, wenn ihre Ausgabe zuerst, oder wenigstens innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dem Erscheinen im Ausland, in der Bundesrepublik Deutschland herauskommt. Ansonsten genießt der Ausländer Schutz nur dann, wenn der gegenseitige Schutz durch Staatsverträge vereinbart worden ist. Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern kann außerdem der Schutz für Ausländer eingeschränkt werden, „die keinem Mitgliedstaat der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst angehören und zur Zeit des Erscheinens des Werkes weder im Geltungsbereich dieses Gesetzes noch in einem anderen Mitgliedsstaat ihren Wohnsitz haben, wenn der Staat, dem sie angehören, deutschen Staatsangehörigen für ihre Werke keinen genügenden Schutz gewährt“. Dies gilt aber eben nur für den Verfasser von Werken, die nach § 70 geschützt werden. Der Herausgeber eines Erstdruckes ist, wie bereits dargestellt wurde, von dieser Regelung ausgenommen.

## *Musikmachen und Musikwerk\**

VON ARNOLD FEIL, TÜBINGEN

August Halm, der bedeutende württembergische Musikschriftsteller und Musiker, hat gesagt: „Unter *musikalischem Rhythmus* stellt sich jeder ungefähr das vor, was dieser auch wirklich ist; ich darf mich also wohl davon dispensieren, sein Wesen zu erklären, den Begriff zu definieren“<sup>1</sup>. Diese Bemerkung war Halm nötig erschienen, weil er vermeiden mußte, was in der Tat kaum möglich ist, eine Definition des musikalischen Rhythmus. Diese Bemerkung war aber auch möglich, weil Halm sich tatsächlich auf einen Konsensus der Meinungen stützen, und vor allem weil er auf dessen Richtigkeit bauen konnte. Überlegt man, was musikalische Improvisation sei, so mag man wohl annehmen, für sie gelte das nämliche: auch Improvisation sei in Wirklichkeit das, was jeder sich ungefähr darunter vorstellt; ja man möchte meinen, im Gegensatz zum musikalischen Rhythmus lasse sich Improvisation sehr wohl definieren; etwa so: „Unter *musikalischer Improvisation* versteht man das gleichzeitige Erfinden und Ausführen von Musik ohne offenkundige unmittelbare Vorbereitung . . . Improvisation ist eine der schriftlichen Gestaltungsweise (Komposition im engeren Sinne) entgegengesetzte, wenn auch von ihr nicht immer scharf getrennte, und mit ihr durch zahlreiche Übergänge verbundene musikalische Schaffensart . . . Alle Formen der Improvisation haben eines gemeinsam: das Moment des Unvorbereiteten, Spontanen gegenüber dem Prämeditierten“<sup>2</sup>. Diese Definition scheint erschöpfend wiederzugeben, was man unter Improvisation versteht. Es zeigt sich jedoch, daß die zugrunde liegende Vorstellung das Phänomen nicht ganz umfaßt.

\*) Öffentliche Antrittsvorlesung, gehalten an der Universität Tübingen am 1. Juli 1966.

<sup>1</sup> Von zwei Kulturen der Musik, Stuttgart 1947, XLI.

<sup>2</sup> Ernest T. Ferand: Artikel *Improvisation*, MGG VI, 1957, 1093 f.